



Amtliche Bekanntmachung

Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Nach §§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 3 und 50 Abs. 5 BMG hat die Meldebehörde einmal jährlich bzw. im Falle des § 36 Abs. 2 BMG bis spätestens Oktober des laufenden Jahres auf die Möglichkeit der Eintragung von Übermittlungssperren in das Melderegister hinzuweisen.

Bei einer **Übermittlungssperre** können jede Bürgerin und jeder Bürger auf einen schriftlichen Antrag hin formlos und ohne Angabe von Gründen

- der Weitergabe von Familienname, Vornamen und Anschrift im März eines Jahres an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial (§ 36 Abs. 2 BMG) – hiervon sind nur Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit betroffen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben – (eine Gesetzesänderung hierzu ist geplant)
- der Weitergabe von Vor- und Familienname, frühere Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften, Auskunftssperren nach § 51 BMG und Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie Sterbedatum an die öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der man nicht selbst, aber ein Familienmitglied angehört (§ 42 Abs. 3 HMG) – der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft - ,
- der Übermittlung von Familienname, Vornamen, Doktorgrad und Anschrift, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist, an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten (§ 50 Abs. 1 BMG),
- der Weitergabe von Familienname, Vornamen, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums aus Anlass eines Alter- oder Ehejubiläums an Mitglieder gewählter staatlicher oder kommunaler Vertretungskörperschaften - Mandatsträger -, Presse und Rundfunk (§ 50 Abs. 2 BMG) und
- der Übermittlung von Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG)

widersprechen. Die Übermittlungssperre hat so lange Bestand im Melderegister der jeweiligen Gemeinde, bis sie widerrufen wird.

Von den Übermittlungssperren zu unterscheiden ist die **Auskunftssperre** nach § 51 Abs. 1 BMG. Sie wird auf Antrag oder auf Veranlassung einer Sicherheitsbehörde eingetragen, wenn die betroffene Person glaubhaft macht, dass Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass durch eine Melderegisterauskunft ihr oder einer anderen Person eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann.

Die Beantragung einer solchen Sperre ist in der Regel nur bei Bezug einer neuen Wohnung sinnvoll. Der Antrag auf Auskunftssperre muss besonders begründet sowie belegt und vor ihrer Eintragung seitens der Meldebehörde genehmigt werden.

Mit der Eintragung der Auskunftssperre dürfen Melderegisterauskünfte nicht mehr erteilt werden. Die Auskunftssperre gilt allerdings nicht gegenüber Behörden und kann im Einzelfall auch gegenüber Privatpersonen aufgehoben werden, wenn zum Beispiel ein Gläubiger die Anschrift eines Schuldners benötigt, um seine Forderungen zu realisieren. Die Auskunftssperre wird auf zwei Jahre befristet. Sie kann auf Antrag verlängert werden.

Für folgende drei mögliche Auskunftssperren bedarf es keinen Antrag. Sie werden von Amts wegen kraft Gesetzes von der Meldebehörde eingetragen:

- Bestehen eines Adoptionspflegschaftsverhältnisses (§ 51 Abs. 5 Nr. 2 BMG)
- adoptierte Kinder (§ 51 Abs. 5 Nr. 1 BMG)
- Transsexuelle (§ 51 Abs. 5 Nr. 1 BMG)

Grundsätzlich sind die Auskunfts- und Übermittlungssperren bei Wegzügen bzw. Anmeldungen in anderen Gemeinden oder Städten neu zu beantragen. Für die Beantragung von Auskunfts- und Übermittlungssperren hält die Stadtinfo und das Bürgerbüro der Stadt Langen (Hessen) Vordrucke bereit, die Sie gerne unter 06103 203 351 oder per eMail: buergerbueero@langen.de bestellen können. Die Antragstellung kann jedoch auch online unter: <https://www.langen.de/de/buergerservice.html> vorgenommen werden.

Zuständig für die Eintragung der genannten Sperren ist der **Magistrat der Stadt Langen (Hessen), Bürgerbüro, Südliche Ringstraße 80, 63225 Langen (Hessen)**. Bitte reichen Sie dort Ihre unterschriebenen Anträge ein.

Langen (Hessen), 05.09.2025

Stefan Löbig, Erster Stadtrat